

Studienreglement 2023
für den Master-Studiengang
Biochemie – Chemische Biologie
Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften

vom 05. Juli 2022

		Artikel
1. Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen	1 – 8
2. Kapitel:	Inhalt, Umfang und Struktur des Studiengangs	9 – 17
3. Kapitel:	Zulassung zum Studiengang	18 – 19
4. Kapitel:	Leistungskontrollen	20 – 34
5. Kapitel:	Erteilung des Master-Diploms	35 – 40
6. Kapitel	Endgültiges Nichtbestehen und Ausschluss aus dem Studiengang	41
7. Kapitel:	Schlussbestimmungen	42 – 43
Anhang 1	Zulassung	
Anhang 2	Qualifikationsprofil	

Studienreglement 2023 für den Master-Studiengang Biochemie – Chemische Biologie Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften

vom 05.07.2022

(Stand am 05.07.2022)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Anhang

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften der ETH Zürich (D-CHAB) das Master-Diplom in Biochemie – Chemische Biologie erworben werden kann.

² Der Anhang ist Bestandteil dieses Studienreglements. Über Änderungen des Anhangs entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag oder nach Anhörung des D-CHAB.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Master-Studiengang Biochemie – Chemische Biologie (Studiengang) den akademischen Titel:

Master of Science ETH in Biochemie – Chemische Biologie
(Abgekürzter Titel: MSc ETH Biochem Chem Biol).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Master of Science ETH in Biochemistry – Chemical Biology
(Abgekürzter Titel: MSc ETH Biochem Chem Biol).

³ Der Titel kann auch in der Kurzform «MSc ETH» geführt werden.

¹ RSETHZ 201.021

Art. 3 Anwendbares Recht

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012² (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010³ (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 4 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem⁴.

Art. 5 Kreditpunkte und Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für die Erbringung einer Studienleistung erforderlich ist.

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 30 KP pro Semester erwerben können.

Art. 6 Zuordnung von Kreditpunkten

¹ Das D-CHAB ordnet den von ihm angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

³ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 7 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfang erteilt, eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 8 Erfassung, Kontrolle und Verwaltung

Das D-CHAB erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Struktur des Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot und Umfang

Art. 9 Ausbildungsangebot

Der Studiengang Biochemie – Chemische Biologie dient der fachlichen Vertiefung mit Schwerpunkt im experimentellen wissenschaftlichen Arbeiten in den Gebieten der Chemischen Biologie, Biochemie und Organischen Chemie, und deren Schnittstellen zur Biologie, Bioanalytik, Pharmazie und biomedizinischen Bereichen. Die fachliche und methodische Ausbildung wird ergänzt durch frei wählbare Angebote allgemeinbildenden Inhalts aus dem Bereich der Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften. Das Master-Studium setzt eine profunde Grundausbildung in Chemie, Biochemie, Biologie, Physik, Mathematik und Statistik sowie die Fähigkeit zum methodisch-wissenschaftlichen Denken voraus.

Art. 10 Erläuterungen zum Studienablauf, Fachberatung

¹ Erläuterungen zum Studienablauf sind in der Wegleitung zum Studiengang aufgeführt.

² Die Fachberaterin/der Fachberater unterstützt die Studierenden bei der Studiengestaltung, namentlich bei der Wahl von Lerneinheiten, die den Studierenden zur individuellen Auswahl angeboten werden.

³ Für Fragen im Zusammenhang mit der Mobilität steht die Mobilitätsstelle des D-CHAB zur Verfügung.

Art. 11 Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Master-Diploms sind 120 KP nach Massgabe von Art. 35 erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von zwei Jahren ausgerichtet.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt vier Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

⁴ Erfolgt die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflagen), so berechtigt dies zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer um ein Semester bei Auflagen im Umfang von 21 – 30 KP und um zwei Semester bei Auflagen im Umfang von 31 – 60 KP. Auflagen im Umfang von weniger als 21 KP berechtigen nicht zu einer Verlängerung der zulässigen Studiendauer.

Art. 12 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-CHAB legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁵ und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁶ der Rektorin/des Rektors geregelt.

Art. 13 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörenden Leistungskontrollen werden in der Regel auf Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache in den von der ETH Zürich angebotenen Lerneinheiten gilt die diesbezügliche Weisung⁷ der Rektorin/des Rektors.

Art. 14 Belegung von Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 15 Mobilitätsstudium (ETH-Master-Studierende)

¹ Während des Master-Studiums können Studierende KP an anderen universitären Hochschulen erwerben (Mobilitäts-KP). Davon können maximal 30 Mobilitäts-KP für

⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

den Erwerb des Master-Diploms angerechnet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 3 und 4.

² Gehören Lerneinheiten anderer universitärer Hochschulen zum Curriculum des Studiengangs, so zählen die entsprechenden KP nicht als Mobilitäts-KP.

³ Für Studierende, die ihren vorangehenden (Bachelor-)Abschluss nicht an der ETH Zürich erworben haben, gilt:

- a. Sie können nicht an einem Austauschprogramm der ETH Zürich teilnehmen.
- b. Individuelle Mobilitätsaufenthalte sind möglich, aber die Anrechnung von Mobilitäts-KP für den Erwerb des Master-Diploms ist ausgeschlossen.

⁴ Ist die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage erfolgt, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflagen), so ist ein Mobilitätsaufenthalt erst möglich, wenn die Auflagen vollständig erfüllt sind. Überdies werden Mobilitäts-KP nicht für das Erfüllen von Auflagen angerechnet.

⁵ Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit der/dem Mobilitätsverantwortlichen des Studiengangs schriftlich ein Studienprogramm zusammen. Darin werden die an der Gasthochschule zu belegenden Fächer und die zu erarbeitenden KP festgehalten. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

⁶ Werden für die Kategorie «Wissenschaft im Kontext» KP an anderen universitären Hochschulen erworben, so zählen diese nicht als Mobilitäts-KP.

⁷ Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁸ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁹ der Rektorin/des Rektors.

2. Abschnitt: Gliederung des Lehrangebots nach Kategorien

Art. 16 Kategorien

¹ Der Erwerb des Master-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien.

- a. Kernfächer und Kompensationsfächer;
- b. Wahlfächer;
- c. Semesterarbeiten;
- d. Wissenschaft im Kontext;
- e. Master-Arbeit.

⁸ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

² Das D-CHAB ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

Art. 17 Übersicht über die Kategorien

¹ Kernfächer und Kompensationsfächer

Zu dieser Kategorie gehören drei Kernfächer der Chemischen Biologie. Wer die Prüfung in einem Kernfach zweimal nicht besteht, kann ein Kompensationsfach belegen, um die erforderliche Anzahl KP erreichen zu können. Das Kompensationsfach ersetzt das nicht bestandene Kernfach.

² Wahlfächer

Die angebotenen Lerneinheiten dienen sowohl der Vertiefung biochemischer, chemiespezifischer, molekularbiologischer, systembiologischer und mikrobiologischer Themen als auch der Erweiterung der Kenntnisse im ganzen Bereich der Biologie, der molekularen Analytik und weiterer benachbarter Themen.

³ Semesterarbeiten

Sie dienen dazu, das Wissen in einem bestimmten Fachgebiet zu vertiefen, sich mit der wissenschaftlichen Arbeitsweise vertraut zu machen und ein aktuelles Forschungsthema zu bearbeiten.

⁴ Wissenschaft im Kontext

Die Studierenden müssen Lerneinheiten aus dem Kursprogramm «Wissenschaft im Kontext» absolvieren. Einzelheiten sind in der Weisung zum Kursprogramm «Wissenschaft im Kontext»¹⁰ geregelt.

⁵ Master-Arbeit

Sie bildet den Abschluss des Master-Studiums. Die Studierenden sollen mit der Master-Arbeit ihre Fähigkeit zu selbständiger, strukturierter und wissenschaftlicher Tätigkeit nachweisen.

3. Kapitel: Zulassung zum Studiengang

Art. 18 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom in Biochemie – Chemische Biologie im Umfang von mindestens 180 KP oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Biochemie oder in einer im Anhang aufgeführten anderen qualifizierenden Studienrichtung; oder
- b. ein Bachelor-Diplom in Biochemie – Chemische Biologie oder in einer im Anhang aufgeführten qualifizierenden Studienrichtung einer Schweizer Fachhochschule (FH) im Umfang von mindestens 180 KP.

¹⁰ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

² Die Einzelheiten über die für eine Zulassung zum Studiengang erforderlichen fachlichen, sprachlichen und fachpraktischen Voraussetzungen (Anforderungsprofil) sind im Anhang geregelt.

Art. 19 Anmeldung / Bewerbung und Zulassungsverfahren und Eintritt in den Studiengang

¹ Wer an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Biochemie – Chemische Biologie immatrikuliert ist, kann sich direkt in den Studiengang einschreiben (Anmeldung).

² Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten bewerben sich bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang.

³ Der Zulassungsausschuss des Studiengangs prüft die Kandidatinnen und Kandidaten auf fachliche Vorbildung und Eignung für den Studiengang und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁴ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Kandidatin/des Kandidaten kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen, die während des Master-Studiums innerhalb der dafür gesetzten Frist erworben werden müssen (Zulassung mit Auflagen).

⁶ Die Einzelheiten für die Bewerbung, das Zulassungsverfahren und den Eintritt in den Studiengang werden von der Rektorin/vom Rektor festgelegt. Sie sind im Anhang 1 aufgeführt.

4. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 Leistungsbewertung

Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat «bestanden»/«nicht bestanden» bewertet.

Art. 21 Zulassung zu Leistungskontrollen

¹ Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von

demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

² Studierende des Bachelor-Studiengangs Biochemie – Chemische Biologie der ETH Zürich werden zu den Prüfungen in den Kern-, Kompensations- und Wahlfächern des Master-Studiums zugelassen, wenn sie im Bachelor-Studium die folgenden Studienleistungen erbracht haben:

- a. Zu den Prüfungen in den Kern- und Kompensationsfächern werden sie zugelassen, wenn sie für das Bachelor-Diplom noch höchstens 11 KP erwerben müssen, wobei es sich ausschliesslich um KP der Kategorie Wahlfächer handeln darf. In allen übrigen Kategorien des Bachelor-Studiums müssen die für das Bachelor-Diplom erforderlichen KP erworben sein.
- b. Zu den Prüfungen in den Wahlfächern werden sie zugelassen, wenn sie den Prüfungsblock I und die obligatorischen Praktika des zweiten Bachelor-Studienjahres bestanden haben.

³ Studierende, die zum Master-Studiengang Biochemie – Chemische Biologie zugelassen werden mit der Auflage, zusätzliche Studienleistungen zu erbringen, werden zu den Prüfungen in den Kern-, Kompensations- und Wahlfächern zugelassen, wenn sie für das vollständige Erfüllen der Auflagen noch höchstens 11 KP erwerben müssen.

⁴ Das D-CHAB prüft, ob die Zulassungsvoraussetzung zu Leistungskontrollen erfüllt sind.

Art. 22 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Semesterendprüfungen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹¹ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹² der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt bei der Dozentin/beim Dozenten.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

¹¹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 23 Fernbleiben, Unterbruch, verspätete Abgabe oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch sowie verspätete Abgabe oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹³ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁴ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 24 Mitteilung der Studienresultate und Vorgehen bei Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 25 Unredliches Handeln

Die Sanktionen für unredliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarverordnung ETH Zürich vom 10. November 2020¹⁵.

2. Abschnitt: Leistungskontrollen im Master-Studium

Art. 26 Kernfächer und Kompensationsfächer

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorie «Kernfächer und Kompensationsfächer» gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

¹³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁵ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁶ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

⁷ Für den Erwerb des Master-Diploms muss in jedem Kernfach die zugehörige Leistungskontrolle bestanden werden.

⁸ Wer die Leistungskontrolle in einem Kernfach zweimal nicht besteht, kann das nicht bestandene Kernfach durch ein Kompensationsfach ersetzen, um die erforderliche Anzahl KP erreichen zu können.

Art. 27 Wahlfächer

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorie «Wahlfächer» gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.

⁶ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

⁷ Als Wahlfächer anrechenbar sind auch Kompensationsfächer.

Art. 28 Semesterarbeiten

¹ Die Studierenden müssen zwei Semesterarbeiten im Fachbereich eines Kernfachs oder eines Wahlfachs ausführen. Vorbehaltlich der Zustimmung der Studiendirektorin/ des Studiendirektors kann auch ein anderer Fachbereich gewählt werden.

² Semesterarbeiten werden unter der Leitung einer Dozentin/eines Dozenten ausgeführt.

³ Zu jeder Semesterarbeit gehört eine Leistungskontrolle. Semesterarbeiten werden mit einem schriftlichen Bericht und, falls in der Forschungsgruppe üblich, mit einer Präsentation abgeschlossen.

⁴ Die in einer Semesterarbeit erbrachte Leistung wird mit dem Prädikat «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

⁵ Eine nicht bestandene Semesterarbeit kann einmal wiederholt werden.

Art. 29 Wissenschaft im Kontext

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorie «Wissenschaft im Kontext» gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁶ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

3. Abschnitt: Master-Arbeit

Art. 30 Zulassung

Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer:

- a. das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen hat; und
- b. allfällige Auflagen für die Zulassung zum Master-Studiengang Biochemie – Chemische Biologie vollständig erfüllt hat.

Art. 31 Fachbereich und Thema

¹ Die Master-Arbeit wird entweder im Fachbereich eines Kernfachs, eines Wahlfachs oder im Einverständnis mit der Studiendirektorin/dem Studiendirektor in weiteren Fächern ausgeführt und mit einem schriftlichen Bericht abgeschlossen. Die Wahl des Fachbereichs obliegt den Studierenden.

² Das Thema der Master-Arbeit wird von der verantwortlichen Leiterin/dem verantwortlichen Leiter bestimmt. Wird die Master-Arbeit ausserhalb des D-CHAB oder D-BIOL ausgeführt, so bedarf dies der Genehmigung der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

Art. 32 Leitung

Die Master-Arbeit wird von einer Professorin/einem Professor der ETH Zürich (dies umfasst auch die Titularprofessorinnen und -professoren), nachfolgend Betreuerin/Betreuer genannt, geleitet und bewertet. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor kann weiteren benotungsberechtigten Gruppenleiterinnen und

Gruppenleitern der ETH Zürich oder Professorinnen und Professoren anderer universitärer Hochschulen die Befugnis erteilen, eine Master-Arbeit zu leiten und zu bewerten.

Art. 33 Bearbeitungsdauer

¹ Die Master-Arbeit ist innerhalb von sechs¹⁶ Monaten abzuschliessen, inklusive der Abfassung des schriftlichen Berichts. Falls in der für die Master-Arbeit gewählten Forschungsgruppe ein Vortrag über die Arbeit üblich ist, fliesst seine Qualität in die Gesamtbewertung der Master-Arbeit ein. Ein solcher Vortrag kann auch nach der Abgabe der Master-Arbeit gehalten werden.

² Die Betreuerin/der Betreuer der Master-Arbeit legt im Einvernehmen mit der Studentin/dem Studenten den Termin für den Beginn der Master-Arbeit fest.

³ Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor den Abgabetermin der Master-Arbeit neu festlegen.

Art. 34 Ergebnis und Wiederholung

¹ Die Master-Arbeit wird mit einer Note bewertet. Sie ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

² Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.

5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 35 Kreditpunkte je Kategorie

Die für das Master-Diplom erforderlichen 120 KP sind in den folgenden Kategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

a. Kernfächer und Kompensationsfächer	18 KP
b. Wahlfächer	36 KP
c. Semesterarbeiten	32 KP
d. Wissenschaft im Kontext	2 KP
e. Master-Arbeit	32 KP

¹⁶ Die 26 Wochen setzen sich zusammen aus: 24 Wochen eigentliche Bearbeitungsdauer sowie 2 Wochen zur pauschalen Kompensation von Feiertagen, Krankheitstagen und anderen kurzzeitigen Absenzen.

Art. 36 Diplomantrag

¹ Nach Erfüllung der Anforderungen nach Art. 35 können die Studierenden die Erteilung des Master-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von vier Jahren ab Beginn des Master-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf Gesuch hin diese Frist verlängern.

² Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den jeweiligen Kategorien anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie muss die Summe der KP die in Art. 35 festgelegten Minima erreichen.

³ Für das Master-Diplom können im Zeugnis insgesamt maximal 130 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf dem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

⁴ Für das Master-Diplom können maximal 30 Mobilitäts-KP angerechnet werden.

⁵ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen weder geteilt noch mehrfach angerechnet werden.

⁶ Die Anrechnung von Studienleistungen bzw. KP aus einem vorangegangenen Studium ist ausgeschlossen. Ausnahmen sind in Abs. 7 geregelt.

⁷ An der ETH Zürich erworbene KP können angerechnet werden, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten inhaltlicher Bestandteil des Studiengangs sind und die entsprechenden KP nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind. Über die Anrechnung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag des D-CHAB. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

2. Abschnitt: Abschlussdokumente

Art. 37 Dokumente bei erfolgreichem Studienabschluss

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 38 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Master-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel aller im Diplomantrag aufgeführten Noten mit den zugehörigen KP als Gewichten.

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden aufgeführt:

- a. allfällige Zulassungsaufgaben; und
- b. alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁷ der Rektorin/des Rektors.

⁴ Das D-CHAB erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erteilt den Auftrag zum Druck der Zeugnisse.

Art. 39 Urkunde und Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁸ geregelt.

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

Art. 40 Leistungsüberblick bei Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Master-Diploms das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

6. Kapitel: Endgültiges Nichtbestehen und Ausschluss aus dem Studiengang

Art. 41

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn:

- a. die Bedingungen für den Erwerb des Master-Diploms (erforderliche Anzahl KP oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können, wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen¹⁹; oder
- b. bei einer «Zulassung mit Auflagen» die Auflagen nicht vollständig erfüllt werden, wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens der dafür gesetzten Fristen.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

¹⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁸ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁹ Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 42 Sonderfälle

Die Studiendirektorin/der Studiendirektor regelt Fälle, die von diesem Studienreglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 43 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2023 in Kraft.

² Es gilt für alle Studierenden, die per Herbstsemester 2023 in den Studiengang eintreten.

³ Die sich nach diesem Studienreglement richtenden Master-Studienjahre werden wie folgt angeboten:

- a. das erste Studienjahr ab Herbstsemester 2023;
- b. das zweite Studienjahr ab Herbstsemester 2024;
- c. das dritte Studienjahr ab Herbstsemester 2025.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

Anhang 1

zum Studienreglement 2023 für den
Master-Studiengang Biochemie – Chemische Biologie
vom 05.07.2022 (Stand am 05.07.2022)

Gültig für Eintritte, inkl. Wiedereintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2023.

Dieser Anhang legt die Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang Biochemie – Chemische Biologie (BCB) fest. Er ergänzt die grundlegenden Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich¹ und der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium².

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Biochemie – Chemische Biologie (BCB)

- 2.1 Bachelor-Diplom in BCB der ETH Zürich
- 2.2 Bachelor-Diplom in BCB einer anderen Schweizer Universität
- 2.3 Bachelor-Diplom in BCB einer ausländischen Universität
- 2.4 Bachelor-Diplom in BCB einer Schweizer Fachhochschule

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Biochemie – Chemische Biologie (BCB)

- 3.1 Universitäres Bachelor-Diplom
- 3.2 Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

4 Eintritt in das Master-Studium

- 4.1 Bachelor-Diplom der ETH Zürich
- 4.2 Bachelor-Diplom einer anderen Universität

5 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

6 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

- 6.1 Allgemeines
- 6.2 Universitäres Bachelor-Diplom
- 6.3 Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

¹ SR 414.131.52

² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Biochemie – Chemische Biologie (Studiengang) müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom in Biochemie – Chemische Biologie im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten ECTS (KP); oder
- b. ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss, oder ein Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule³ in einer anderen Studienrichtung als BCB, mit dem – in Verbindung mit allfälligen fachlichen Auflagen – die fachlichen sowie die leistungsbezogenen Voraussetzungen erfüllt werden können. Zu diesen Studienrichtungen gehören insbesondere (in alphabetischer Reihenfolge):
 - Biochemie
 - Biologie (chemische Fachrichtung)
 - Chemie (biologische Fachrichtung)

² Ein Bachelor-Diplom einer Hochschule ermöglicht nur dann die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich, wenn dieses im Hochschulsystem, in dem es erworben wurde, die auflagenfreie Zulassung zum gewünschten universitären Master-Studium erlaubt. Die Rektorin/der Rektor kann zudem den Nachweis eines Studienplatzes verlangen. Sie/er legt fest, ob dieser Nachweis von der Herkunftsuniversität oder von einer anderen Universität im Land des Bachelor-Abschlusses erbracht werden muss.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Master-Studium BCB setzt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachgebieten Biochemie, Chemie, Biologie, Physik, Mathematik und Statistik voraus, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveau denjenigen gleichwertig sein müssen, die an der ETH Zürich vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Das **fachliche Anforderungsprofil** umfasst insgesamt **145 KP** und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im Bachelor-Studiengang BCB der ETH Zürich vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens sowie der experimentellen Fertigkeiten.

³ Ein Diplomabschluss einer Schweizer FH wird einem Bachelor-Abschluss gleicher Studienrichtung gleichgestellt. Die an einer deutschen oder österreichischen FH erworbenen Bachelor-Abschlüsse sind einem Bachelor-Abschluss einer Schweizer FH grundsätzlich gleichgestellt.

³ Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung damit verbunden werden, fehlende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben (Zulassung mit Auflagen). Der Umfang der Auflagen wird in KP angegeben.

⁴ Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in die nachstehend aufgeführten zwei Teile. Angaben zu den Inhalten der entsprechenden Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vvz.ethz.ch)

Teil 1: Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten (115 KP)

Teil 1 umfasst 115 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachgebieten Naturwissenschaften, Mathematik, Statistik, Physik und Informatik sowie in praktischer Labortätigkeit:

Teil 1A: Naturwissenschaftliche Grundlagen und Mathematik (88 KP)

Erforderlich sind wesentliche Kenntnisse in den folgenden Disziplinen:

- | | |
|---|-------|
| – Chemie (Anorganische, Organische, Physikalische und Analytische Chemie) | 42 KP |
| – Biologie und Biochemie | 17 KP |
| – Mathematik und Statistik | 17 KP |
| – Physik | 8 KP |
| – Informatik | 4 KP |

Teil 1B: Labortätigkeit (27 KP)

Erforderlich sind laborpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten in Chemie (Allgemeine und Organische Chemie und Analytische Biochemie) und Biologie im Umfang von 27 KP.

Teil 2: Fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten (30 KP)

Teil 2 umfasst 30 KP. Erforderlich sind wesentliche Kenntnisse des Lehrstoffs der folgenden Lerneinheiten:

- | | |
|-----------------------------------|-------|
| – Molekular- und Strukturbiologie | 6 KP |
| – Proteine und Lipide | 6 KP |
| – Nukleinsäuren und Kohlenhydrate | 6 KP |
| – Organische Chemie und Biochemie | 12 KP |

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Englisch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Englischkenntnisse (Niveau C1⁴) nachgewiesen werden.

³ Die verlangten Sprachnachweise müssen bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

⁴ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens: The Common European Framework of Reference for Languages (CEFR).

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Biochemie – Chemische Biologie (BCB)

2.1 Bachelor-Diplom in BCB der ETH Zürich

Ein Bachelor-Diplom in BCB der ETH Zürich ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang.

2.2 Bachelor-Diplom in BCB einer anderen Schweizer Universität

¹ Ein Bachelor-Diplom oder ein mindestens gleichwertiger Studienabschluss in BCB einer anderen Schweizer Universität ermöglicht die Zulassung zum Studiengang, sofern ein Hauptfachstudium in BCB mit mindestens 180 KP absolviert worden ist.

² Vorbehalten bleibt das Erfüllen der sprachlichen Voraussetzungen nach Ziffer 1.3 dieses Anhangs.

³ Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen erfolgen.

2.3 Bachelor-Diplom in BCB einer ausländischen Universität

¹ Wer ein Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in BCB einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen erfolgen.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveau nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; oder
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen nach Ziffer 1.2 Auflagen erforderlich wären, die:
 1. insgesamt mehr als 30 KP umfassen, oder
 2. mehr als 11 KP aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen.

2.4 Bachelor-Diplom in BCB einer Schweizer Fachhochschule

¹ Wer ein Bachelor-Diplom in BCB einer Schweizer Fachhochschule besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachliche und methodische Kenntnisse durch zusätzliche Studienleistungen im Umfang von mindestens 40 KP auszugleichen. Die Auflagen enthalten Studienleistungen aus Teil 1 und Teil 2 der fachlichen Voraussetzungen.

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung

3.1 Universitäres Bachelordiplom

¹ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom oder einem mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen qualifizierenden Studienrichtung als BCB können zum Studiengang zugelassen werden, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie erfüllen die fachlichen Voraussetzungen nach Ziffer 1.2 dieses Anhangs.
- b. Sie erfüllen die sprachlichen Voraussetzungen nach Ziffer 1.3 dieses Anhangs.
- c. Sie haben im Bachelor-Studium sehr gute Studienleistungen erbracht.

² Die Zulassung kann mit Auflagen erfolgen.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveau nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; oder
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen nach Ziffer 1.2 Auflagen erforderlich wären, die:
 1. insgesamt mehr als 30 KP umfassen, oder
 2. mehr als 11 KP aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen.

3.2 Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

¹ Wenn die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss diesem Anhang erfüllt werden können und wenn überdies im Bachelor-Studium sehr gute Studienleistungen erbracht worden sind, so können auch Personen zum Studiengang zugelassen werden, die ein Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule in einer anderen Studienrichtung als BCB besitzen.

² Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachliche und methodische Kenntnisse durch zusätzliche Studienleistungen im Umfang von mindestens 40 KP auszugleichen. Die Auflagen enthalten Studienleistungen aus Teil 1 und Teil 2 der fachlichen Voraussetzungen.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 60 KP umfassen.

4 Eintritt in das Master-Studium

4.1 Bachelor-Diplom der ETH Zürich

¹ Für bereits an der ETH Zürich immatrikulierte Bachelor-Studierende, die ins ETH-Master-Studium übertreten, gilt generell:

- a. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- b. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

² Bereits an der ETH Zürich immatrikulierte Studierende des Bachelor-Studiengangs BCB können sich direkt über www.mystudies.ethz.ch in den Studiengang einschreiben, sobald sie den Prüfungsblock des dritten Bachelor-Studienjahres bestanden haben.

4.2 Bachelor-Diplom einer anderen Universität

Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

5 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

¹ Alle Kandidatinnen und Kandidaten – ausser bereits an der ETH Zürich immatrikulierte Studierende des Bachelor-Studiengangs BCB – müssen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang einreichen. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen werden auf den Webseiten der Zulassungsstelle der ETH Zürich (www.admission.ethz.ch) publiziert.

² Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

³ Der Zulassungsausschuss des Studiengangs überprüft, wie weit die Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten dem Anforderungsprofil entspricht und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder die Nichtzulassung.

⁴ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die auflagenfreie Zulassung, die Zulassung mit Auflagen oder Nichtzulassung.

⁵ Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid einschliesslich der relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsaufgaben.

6 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

6.1 Allgemeines

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vor oder während des Master-Studiums durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch. Die für die einzelnen Aufgabengebiete vorgesehenen Leistungskontrollen müssen innerhalb der gesetzten Fristen abgelegt werden.

² Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

³ Die Fristen und Bedingungen für das Ablegen der Leistungskontrollen richten sich nach der Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten.

6.2 Universitäres Bachelor-Diplom

¹ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom müssen die Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals vollständig abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens eineinhalb Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Jede Leistungskontrolle muss einzeln bestanden werden.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.

6.3 Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

¹ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens zwei Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Die Leistungskontrollen können zu Prüfungsblöcken zusammengefasst werden. Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn die aus den dazugehörenden Einzelnoten errechnete Durchschnittsnote mindestens 4 beträgt.

³ Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle oder ein einmal nicht bestandener Prüfungsblock kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung eines Prüfungsblocks müssen alle zum Block gehörenden Leistungskontrollen wiederholt werden.

Anhang 2

zum Studienreglement 2023 für den
Master-Studiengang Biochemie – Chemische Biologie

Qualifikationsprofil

(English version, please see below)

Einleitung

Der Master-Studiengang Biochemie – Chemische Biologie (BCB) bietet eine umfassende Ausbildung in allen Aspekten der Chemischen Biologie und angrenzenden Bereichen. Die Ausbildung qualifiziert die Studierenden für verantwortungsvolle Positionen in der Akademie, der biotechnologischen und pharmazeutischen Industrie und in öffentlichen Diensten.

Fachspezifisches Wissen und Verständnis

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in BCB

- haben vertiefte Kenntnisse der verschiedenen Konzepte, Methoden und Ziele der wissenschaftlichen Forschung in Chemischer Biologie, Biochemie und Molekularer Chemie und deren Schnittstellen zur Biologie, Bioanalytik, Pharmazie und zu den biomedizinischen Bereichen;
- haben vertiefte Kenntnisse in Methoden und Prinzipien der molekularen Biologie;
- kennen sicherheits- und umweltrelevante Vorgaben und sind in der Lage, diese umzusetzen;
- erkennen den Nutzen von interdisziplinären Ansätzen und können diese zielorientiert anwenden;
- sind in der Lage, selbständig, strukturiert und unter Beachtung wissenschaftlicher Standards Aufgabenstellungen zu bearbeiten.

Fertigkeiten

a) Fertigkeiten in Analyse

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in BCB sind in der Lage,

- wissenschaftliche und praktische Problemstellungen im Bereich der chemisch-biologischen und biochemischen Forschung und Entwicklung zu erkennen, ausführlich zu analysieren und akkurat und verständlich zu dokumentieren;

- wissenschaftliche Daten zu generieren, analytisch zu charakterisieren, einzuordnen und mit existierenden Datenbanken zu vergleichen sowie entsprechende Datenbanken zu nutzen, wie beispielsweise Genom-, Proteom- und Proteinstrukturepositorien;
- wissenschaftliche Daten aus ihrem Fachbereich in korrekter Weise statistisch zu analysieren, zu interpretieren und darzustellen;
- sich anhand der wissenschaftlichen Literatur mit den neuesten Entwicklungen auf ihrem Gebiet vertraut zu machen und diese kritisch zu beurteilen.

b) Fertigkeiten in Entwicklung

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in BCB sind in der Lage,

- basierend auf ihrem wissenschaftlichen Verständnis und ihrer Analyse von aktuellen Daten eine Hypothese zu formulieren und Methoden zu deren experimentellen Prüfung vorzuschlagen und/oder zu entwickeln;
- eine praktische Problemstellung im Bereich der biochemisch-analytischen Forschung und Entwicklung zu beurteilen, Lösungsansätze zu entwickeln und diese auch umzusetzen;
- wichtige Entwicklungen im Forschungsgebiet zu erkennen und auf diesen aufzubauen.

Selbst- und Sozialkompetenzen

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in BCB können

- wissenschaftliche Daten in mündlicher und schriftlicher Form für ein Fach- oder ein Laienpublikum verständlich und präzise darstellen und beschreiben;
- mit Fachpersonen aus dem eigenen und benachbarten Fachgebieten offen und konstruktiv zusammenarbeiten;
- fachspezifische Konzepte und Terminologien erfassen und anwenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch in multidisziplinären Projekten die Kernkonzepte und Strategien der chemischen Biologie vermitteln;
- die gesellschaftliche Relevanz und ethische Dimension ihrer Tätigkeit erkennen und dementsprechend verantwortungsbewusst und sorgfältig handeln.

Qualification profile

Introduction

The Master's degree programme in Biochemistry – Chemical Biology (BCB) offers comprehensive training in all aspects of chemical biology and the adjacent areas. Its graduates are qualified to hold responsible positions in academia, the biotechnology and pharmaceutical industries and public services.

Domain-specific knowledge and understanding

Graduates with a Master's degree in BCB

- have in-depth knowledge of the various concepts, methods and aims of scientific research in chemical biology, biochemistry and molecular chemistry and their interfaces with biology, bioanalysis, pharmacy and the biomedical disciplines;
- have in-depth knowledge of the methods and principles of molecular biology;
- are familiar with the safety and environmental guidelines and are able to implement them;
- perceive the use of interdisciplinary approaches and can apply them in a targeted manner;
- are able to process tasks independently, in a structured manner and in accordance with scientific standards.

Skills

a) Analytical skills

Graduates with a Master's degree in BCB

- are able to recognise, comprehensively analyse and accurately and clearly document scientific and practical problems in chemical-biological and biochemical research and development;
- are able to generate, analytically characterise and classify scientific data and compare it with existing databases, and to utilise such databases (e.g. genome, proteome and protein structure repositories);
- are able to statistically analyse, interpret and visualise scientific data from their discipline in the correct manner;
- are able to familiarise themselves with the latest developments in the field via the scientific literature and to critically evaluate them.

b) Development skills

Graduates with a Master's degree in BCB

- are, based on their scientific understanding and analysis of current data, able to formulate a hypothesis and propose and/or develop methods to test it experimentally;
- are able to assess a practical problem in the area of biochemical analytical research and development, elaborate solutions to it and implement these solutions;
- are able to recognise important developments in the research field and build upon them.

Personal and social competences

Graduates with a Master's degree in BCB

- are able to clearly and accurately visualise and describe scientific data in oral and written form for specialists or laypersons;
- are able to collaborate openly and constructively with specialists from their own and from neighboring disciplines;
- are able to develop and apply specialist concepts and terminology and to convey the core concepts and strategies of chemical biology to other scientists, also in the context of multidisciplinary projects;
- are able to recognise the social relevance and ethical dimension of their work and to act responsibly and prudently in accordance.